

# **Hauptsatzung**

**des Landkreises Fulda einschließlich der Änderungen des**

- I. Nachtrages vom 27.02.1984**
- II. Nachtrages vom 12.05.1986**
- III. Nachtrages vom 09.06.2008**
- IV. Nachtrages vom 15.12.2008**
- V. Nachtrages vom 03.05.2016**
- VI. Nachtrages vom 20.02.2017**
- VII. Nachtrages vom 27.09.2021**

**- LESEFASSUNG -**

## **§ 1 Vorsitzende/r des Kreistages**

1. Zur Vertretung des/der Kreistagsvorsitzenden bei dessen Verhinderung sind drei Stellvertreter/innen zu wählen.
2. Der/die Vorsitzende des Kreistages vertritt den Kreistag in seinen Angelegenheiten nach außen, soweit nicht der Kreistag aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte/n bestellt hat.

## **§ 2 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden, seinen/ihrer Stellvertretern/innen und weiteren Kreistagsabgeordneten, die von den Fraktionen schriftlich dem/der Kreistagsvorsitzenden benannt werden. Jede Fraktion benennt für je 10 angefangene Mitglieder eine/n Kreistagsabgeordnete/n und eine/n Stellvertreter/in.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Kreis bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.
3. Der/die Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat und leitet seine Verhandlungen. Ist er/sie verhindert, so vertritt ihn/sie sein/ihre Stellvertreter/in. Der Ältestenrat muss berufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 3 Ausschüsse**

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags wird gemäß § 33 HKO ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Außerdem wird ein Ausschuss für Wirtschaft, Planung und Verkehr, ein Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie ein Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gebildet. Alle Ausschüsse bestehen aus jeweils 19 Kreistagsabgeordneten.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählt der Kreistag aus seinen Mitgliedern gemäß § 32 HKO in Verbindung mit dem § 55 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
3. An Stelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Kreistag beschließen, dass sich die Ausschüsse entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Abs. 2 HGO).
4. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und die Stellvertreter/innen.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen.

## **§ 4 Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss besteht aus dem/der Landrat/ Landrätin als Vorsitzende/n, dem/der Ersten und weiteren 10 Kreisbeigeordneten. Die Stelle des/der Ersten Kreisbeigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.

## § 5 Kommissionen

1. Bildet der Kreisausschuss gemäß § 43 HKO in Verbindung mit § 72 HGO zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen, so werden die Mitglieder des Kreistages nach § 3 Abs. 3 bzw. 4 dieser Hauptsatzung und die sachkundigen Einwohner in gesonderten Wahlgängen vom Kreistag gewählt.
2. Das gleiche gilt für Ausschüsse, denen kraft Gesetzes oder Satzung Mitglieder des Kreistages und vom Kreistag zu wählende sachkundige Einwohner angehören.

## § 6 Schulkommissionen

1. Gemäß § 148 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Neufassung vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441) in Verbindung mit § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183) werden je eine Schulkommission für die allgemeinbildenden Schulen und für die berufsbildenden Schulen gebildet, für die der Landkreis Fulda Schulträger ist oder an denen er mit anderen Schulträgern beteiligt ist.
2. Der Schulkommission für die allgemeinbildenden Schulen gehören an:
  - a) der/die Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r,
  - b) 6 Kreistagsmitgliederund als sachkundige Einwohner/innen
  - c) der/die Leiter/in des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Fulda,
  - d) je 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen an Gymnasien und Realschulen, je 1 Vertreter/in an Förderschulen, je 3 Vertreter/innen der Lehrer/innen an Grundschulen und je 1 Vertreter/in an Hauptschulen auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates der Lehrer/innen bei dem Staatlichen Schulamt,
  - e) je 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen an Gymnasien und Realschulen, je 1 Vertreter/in an Förderschulen, je 3 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen an Grundschulen und je 1 Vertreter/in an Hauptschulen auf Vorschlag des Kreiselternbeirates.  
Die Gymnasial-, Real- und Hauptschulzweige der schulformbezogenen Gesamtschulen werden bei der Wahl der Vertreter/innen der Lehrer/innen (Buchst. d) und der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen (Buchst. e) den Gymnasien, Real- und Hauptschulen hinzugerechnet.
  - f) je ein/e Vertreter/in der katholischen und der evangelischen Kirche auf Vorschlag der Kirchen,
  - g) 2 Vertreter/innen des Kreisschülerrates.
3. Der Schulkommission für die berufsbildenden Schulen gehören an:
  - a) der/die Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in als Vorsitzender/r,
  - b) 6 Kreistagsmitgliederund als sachkundige Einwohner/innen
  - c) 2 Vertreter/innen der Lehrer/innen an den berufsbildenden Schulen auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates der Lehrer/innen bei dem Staatlichen Schulamt,

- d) 2 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der berufsbildenden Schulen auf Vorschlag des Kreiselternbeirates,
  - e) je 1 Vertreter/in der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche,
  - f) je 1 Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer,
  - g) je 1 Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaft ver.di und des Deutschen Beamtenbundes jeweils auf deren Vorschlag,
  - h) 2 Schüler/innen der berufsbildenden Schulen auf Vorschlag des Schülerrates der jeweiligen beruflichen Schule.
4. Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohner/innen werden gemäß § 3 dieser Hauptsatzung vom Kreistag gewählt.  
Kreistagsmitglieder und Vertreter/innen der Kirchen können gleichzeitig beiden Kommissionen angehören.  
Die Mitglieder der Kommissionen können sich im Einzelfall von einem anderen Mitglied ihrer Einrichtung vertreten lassen. Der/die Stellvertreter/in hat dem/der Vorsitzenden der Kommissionen seine/ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen. Als Nachweis dient insbesondere ein unterzeichneter Vermerk des gewählten Mitgliedes auf der Einladung. Stellvertreter/innen, die Mitglied des Kreistages sind, brauchen den Nachweis nicht zu führen. Für die Vertreter/innen der Lehrer/innen und der Erziehungsberechtigten sind Stellvertreter zu benennen, die ebenfalls gewählt werden müssen.
5. Die Schulkommissionen wirken, soweit ihnen nicht durch Gesetz besondere Aufgaben zugewiesen sind oder werden, insbesondere mit bei:
- a) dem Entwurf des Haushaltsplanes,
  - b) der Schaffung zusätzlicher Unterrichtseinrichtungen, sozialer oder pädagogischer Hilfseinrichtungen,
  - c) der Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen nach § 146 Hessisches Schulgesetz (HSchG),
  - d) der Feststellung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.
6. In Angelegenheiten, die Interessen mehrerer Schularten berühren, können gemeinsame Sitzungen der Schulkommissionen einberufen werden.

## **§ 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen sowie anderen ehrenamtlich tätigen Kreisbewohnern wird der entgangene Arbeitsverdienst erstattet.
2. Neben dem entgangenen Arbeitsverdienst erhalten Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner Ersatz ihrer Auslagen sowie Fahrtkostenersatz.
3. Art und Form der Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes und der Fahrtkosten sowie der Erstattung der Auslagen regelt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Landkreises Fulda – [www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de). Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist im „Marktkorb am

Sonntag“ jeweils hinzuweisen. Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Kreises im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

2. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Fulda anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im „Marktkorb am Sonntag“, in dringenden Fällen in der „Fuldaer Zeitung“.
3. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Landkreises Fulda allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Marktkorb am Sonntag“ bzw. „Fuldaer Zeitung“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollen- dung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öf- fentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
5. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen be- kanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung in Fulda, Wörthstraße 15, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätes- tens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aus- legungszeitraum endet.
6. Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kreisverwaltung Fulda niedergelegt werden. Diese Vorschriftenteile werden archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die Pläne der zeichnerischen Darstellungen verwahrende Dienststelle der Kreisverwaltung und umschreiben deren wesentlichen Inhalt in einer Über- sichtskarte oder in sonst geeigneter Weise.
7. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntga- be, insbesondere durch Anschlag oder öffentliche Ausruf. In diesen Fällen wird die Be- kanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 (gestrichen)**

## **§ 10 Doppik**

Auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises Fulda finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 (3) Satz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

## **§ 11 Weitergebende Vorschriften**

Vorschriften, die an Stelle oder neben der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Art der Veröffentlichung amtlicher Anordnungen bestimmen, bleiben unberührt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

*Der VII. Nachtrag zur Hauptsatzung des Landkreises Fulda tritt zum 01.11.2021 in Kraft.*